

Die Ortspolizeibehörde der Stadt Trossingen erlässt nach § 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG) folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Die Allgemeinverfügung vom 21.10.2020 über die Beschränkung von öffentlichen Veranstaltungen wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Trossingen, Ordnungsamt, Schultheiß-Koch-Platz 1, 78647 Trossingen einzulegen.

Trossingen, den 14.02.2022

Susanne Irion  
Bürgermeisterin